



GEMEINDE

Würenlingen

Fernwärmereglement FVW (REG-FVW)

Teil A: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teil B: Spezielle Bestimmungen FVW

01. Januar 2026

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Geschäftsbedingungen	4
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 3 Geltungsbereich.....	5
Art. 4 Rechtsform und Aufsicht.....	5
Art. 5 Regelung des Rechtsverhältnisses (Rangfolge).....	5
Art. 6 Übergeordnetes Recht.....	5
Art. 7 Technische Vorschriften.....	5
Art. 8 Verwaltung.....	5
Art. 9 Aufgaben der FVW	5
Art. 10 Anlagen	6
Art. 11 Wärmeversorgungsplanung	6
Art. 12 Rechtsschutz und Vollzug.....	6
Art. 13 Härtefälle	6
2. Kapitel Bezugsverhältnis zwischen Kunden und Wärmeversorgung	7
Art. 14 Entstehung des Rechtsverhältnisses	7
Art. 15 Umfang der Wärmeversorgung	7
Art. 16 Anschluss	7
Art. 17 Wärmebezug	7
Art. 18 Haftung	8
Art. 19 Lieferungsverträge	8
Art. 20 Wärmebezug ohne Bewilligung.....	8
Art. 21 Regelmässigkeit der Wärmeversorgung / Einschränkungen	8
Art. 22 Einstellung der Wärmelieferung	8
Art. 23 Anpassung der Anschlussleistung	9
Art. 24 Beendigung des Rechtsverhältnisses	9
3. Kapitel Rechtsmittel; Gerichtsstand, anwendbares Recht und Datenschutz.....	10
Art. 25 Gerichtsstand und anwendbares Recht	10
Art. 26 Datenschutz.....	10
4. Kapitel Schlussbestimmungen	11
Art. 27 Sanktionen.....	11
Art. 28 Übergangsbestimmungen	11
Art. 29 Revision.....	11

Teil B: Spezielle Bestimmungen FVW	12
5. Kapitel Verteilnetz	12
Art. 30 Erstellung und Unterhalt.....	12
Art. 31 Öffentlicher Grund.....	12
Art. 32 Erweiterung.....	12
Art. 33 Durchleitungsrechte	12
Art. 34 Schutz und Zugänglichkeit des Fernwärmenetzes	13
Art. 35 Schutz von Personen und Werkanlagen	13
Art. 36 Änderungen an FVW-Anlagen	13
Art. 37 Leitungsbau in Terrain Aligement.....	13
6. Kapitel Hausanschluss.....	14
Art. 38 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	14
Art. 39 Erstellung und Abnahme.....	14
Art. 40 Rückbau	15
Art. 41 Unterhalt	15
Art. 42 Haftung	15
7. Kapitel Hausinstallation.....	16
Art. 43 Begriff	16
Art. 44 Kostentragung	16
Art. 45 Installationsausführung	16
Art. 46 Kontrolle	16
Art. 47 Betrieb und Unterhalt	16
8. Kapitel Wärmemengenzähler.....	17
Art. 48 Einbau	17
Art. 49 Ablesung.....	17
Art. 50 Schäden am Wärmemengenzähler.....	17
Art. 51 Revision.....	17
Art. 52 Ermittlung des Wärmeverbrauchs bei defektem Wärmemengenzähler	17
9. Kapitel Bewilligungsverfahren	18
Art. 53 Umfang	18
Art. 54 Bewilligungs- und Anschlussprozess	18
Art. 55 Inkrafttreten.....	18

Teil A: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1.1 Dieses Fernwärmereglement (REG-FVW) und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, regeln den Ankauf von Fernwärme von der REFUNA AG, den Bau, Betrieb und Unterhalt der Fernwärmeversorgung der Einwohnergemeinde Würenlingen (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Fernwärmeversorgung Würenlingen (nachstehend FVW genannt) und den Wärmebezüglern (nachstehend Kunden genannt).

Art. 2 Grundlagen und Geltungsbereich

- 2.1 Der Anschluss an das Versorgungsnetz und der Bezug von Wärme, gelten als Anerkennung dieses REG-FVW sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise, Kostenbeiträgen, Gebühren und technischen Anschlussvorschriften.
- 2.2 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses REG-FVW und der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen, Kostenbeiträge, Gebühren und TAV. Im Übrigen können die jeweils aktuellen Fassungen dieser Unterlagen auf der Website der Gemeinde www.wuerenlingen.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden oder kostenlos bei der FVW bezogen werden. Über wesentliche Änderungen wird der Kunde rechtzeitig im Voraus über die Website der Gemeinde informiert.
- 2.3 Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der FVW, insbesondere auch Abweichungen vom REG-FVW, bedürfen der Schriftform. Im Zweifelsfall wird eine Abweichung nicht vermutet.
- 2.4 Die FVW ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte, oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte auf Dritte zu übertragen. Diese unterstehen den gleichen Rechten und Pflichten wie FVW.
- 2.5 Das REG-FVW gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen der Wärmeversorgung in Anspruch nehmen. Insbesondere gilt dies für:
- a) Eigentümer und Berechtigte
 - b) Die Eigentümerschaft von anzuschliessenden und oder angeschlossenen Bauten und Anlagen (Kunden).
 - c) Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer
 - d) Weitere Nutzergruppen
 - e) Mieter oder Pächter, sofern der Wärmeverbrauch über eigene Messseinrichtungen erfasst wird oder dies im Vertrag geregelt ist.
 - f) Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel nicht als eigenständige Kunden geführt, es sei denn, besondere Vereinbarungen werden getroffen.
- 2.6 Die FVW hat das alleinige Belieferungsrecht der Gemeinde Würenlingen.

Art. 3 Geltungsbereich

- 3.1 Das vorliegende Regelwerk regelt die Wärmeversorgung der Gemeinde Würenlingen. Das Regelwerk besteht aus den folgenden Teilen:
- a) Fernwärmereglement (REG-FVW)
 - b) Gebührenordnung Fernwärmeversorgung (GO-FVW)
 - c) Technische Anschlussbedingungen Refuna AG (TAV-Refuna AG)

Art. 4 Rechtsform und Aufsicht

- 4.1 Die Fernwärmeversorgung Würenlingen, nachstehend FVW ist im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Gemeindegesetz und § 13 Abs. 1 Finanzdekret ein Gemeindewerk, welches dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit untersteht.
- 4.2 Die FVW ist ein Bereich der technischen Werke Würenlingen (TWW). Die TWW ist eine Abteilung der Gemeindeverwaltung Würenlingen und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 5 Regelung des Rechtsverhältnisses (Rangfolge)

- 5.1 Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und FVW wird bestimmt durch nachfolgende Normenhierarchie:
- a) Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
 - b) Die besonderen Vereinbarungen zwischen Kunde und FVW, respektive das jeweils gültige REG-FVW
 - c) Die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände sowie die Leitsätze des Schweizerischen Verbands für Gas- und Wärmefach (SVGW).

Art. 6 Übergeordnetes Recht

- 6.1 Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der AGV Aargauischen Gebäudeversicherung und der Kantonalen Fachstellen bleiben vorbehalten.

Art. 7 Technische Vorschriften

- 7.1 Soweit übergeordnetes Recht, dieses REG-FVW oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wärmefaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

Art. 8 Verwaltung

- 8.1 Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der FVW einer Fachkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates gehört dieser Kommission von Amtes wegen an.

Art. 9 Aufgaben der FVW

- 9.1 Die FVW liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wärme für Heizung und Erzeugung von Warmwasser im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

Art. 10 Anlagen

- 10.1 Die FVW umfasst alle der Gemeinde gehörenden Verteilnetze, Wärmeübergabestationen, Wärmemengenzähler, Regeleinrichtungen sowie alle der FVW dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und dinglichen Rechte.
- 10.2 Über die Anlagen der FVW sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

Art. 11 Wärmeversorgungsplanung

- 11.1 Die Planung des Ausbaus des Fernwärmenetzes liegt in der Zuständigkeit der TWW, ihrer Fachkommission, sowie des Gemeinderats.

Art. 12 Rechtsschutz und Vollzug

- 12.1 Gegen Anordnungen und Verfügungen der FVW und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.
- 12.2 Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.
- 12.3 Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des § 76 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) des Kantons Aargau.

Art. 13 Härtefälle

- 13.1 Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unzumutbaren Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

2. Kapitel Bezugsverhältnis zwischen Kunden und Wärmeversorgung

Art. 14 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 14.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Wärmebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das FVW-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Wärmebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der FVW bestätigt der Kunde, dass er das REG-FVW und die GO gelesen, verstanden und akzeptiert hat und die jeweils gültigen Konditionen anerkennt.
- 14.2 Die Wärmelieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie z.B. Bezahlung der Anschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 14.3 Das Bezugsverhältnis beginnt mit Datum der Inbetriebnahme der Hausstation (Inbetriebsetzungsprotokoll) oder spätestens 6 Monate nach Erstellung des Hausanschlusses. Mit gleichem Datum beginnt die Verrechnung der jährlichen Grundkosten und der Wärmebezugskosten.
- 14.4 Ohne besondere Bewilligung der FVW ist der Kunde nicht berechtigt Wärme an Dritte weiterzuverkaufen, ausgenommen an Untermieter.
- 14.5 Die FVW kann bei der Anmeldung eines Wärmebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 15 Umfang der Wärmeversorgung

- 15.1 Die FVW versorgt die Kunden in ihrem Versorgungsgebiet mit Wärme zu Heizungs- und Warmwasserbereitungszwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

Art. 16 Anschluss

- 16.1 Über einen möglichen Anschluss an das Fernwärmenetz entscheidet die FVW. Grundlage dazu ist das bestehende Verteilnetz und die noch zur Verfügung stehende Anschlusskapazität.

Art. 17 Wärmebezug

- 17.1 Die dauernde Lieferung von Wärme erfolgt aufgrund des Abschlusses des Fernwärmevertrages zwischen der FVW und des Kunden.
- 17.2 Der FVW ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch, so früh als möglich, Meldung zu erstatten:
 - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft
 - b) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
 - c) Von Verstorbenen, die jeweilige Ansprechperson (Willensvollstrecker, Erbe etc.)
- 17.3 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem FVW vom Kunden rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.
- 17.4 Der Wärmebezug kann gegenseitig frühestens nach 10 Jahren ab Beginn des Bezugsverhältnisses unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sollte die Ausserbetriebnahme per 31.12 noch nicht erfolgt sein, laufen die

Grundgebühren (Anteilmässig) und Verbrauchsgebühren weiter bis zur Abstellung.

Art. 18 Haftung

- 18.1 Der Kunde haftet gegenüber der FVW für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle, sowie ungenügendem Unterhalt der Hausanschlussleitung oder Hausinstallationen der FVW zugefügt werden.

Art. 19 Lieferungsverträge

- 19.1 Der FVW ist ermächtigt, Wärmelieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der FVW pflichtgemäss wahrzunehmen.

Art. 20 Wärmebezug ohne Bewilligung

- 20.1 Wer ohne entsprechende Bewilligung Wärme bezieht, wird gegenüber der FVW schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 21 Regelmässigkeit der Wärmeversorgung / Einschränkungen

- 21.1 Die dauernde Lieferung von Wärme erfolgt aufgrund der Technischen Anschlussvorschriften TAV.
- 21.2 Die FVW hat das Recht, die Wärmelieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Terror, Pandemie/Epidemie, Cybercrime;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, Störungen und Einschränkungen im Zulieferungsbereich, im Netz sowie Produktionseinbussen;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr des Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- 21.3 aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- 21.4 aufgrund Personalausfall;
- 21.5 Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt. Vorbehalten bleiben Bestimmungen im Krisenfall.

Art. 22 Einstellung der Wärmelieferung

- 22.1 Die FVW ist berechtigt, in folgenden Fällen die Wärmeabgabe an den Gebäudeeigentümer einzustellen:
- a) Bei Benützung von Einrichtungen, die den Vorschriften und Auflagen der FVW nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden.
- 22.2 Bei rechts- oder tarifwidrigem Bezug von Wärme.
- b) Bei Verweigerung oder Verunmöglichung des Zutritts des Beauftragten der FVW, auch unter Vorweisung des offiziellen Ausweises.

- c) Bei Nichtbezahlung von Forderungen innerhalb der gesetzlichen Fristen.
 - d) Bei Nichtbehebung von Mängeln innerhalb der gestellten Fristen.
 - e) Bei eigenmächtigen Eingriffen an den FVW-Anlagen, wie z.B. Entfernung von Plomben usw.
 - f) Bei vorsätzlichen Beschädigungen von FVW-Anlagen.
- 22.3 Der Bezüger hat bei einer Einstellung der Wärmelieferung aufgrund des vorhergehenden Artikels keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 23 Anpassung der Anschlussleistung

- 23.1 Auf schriftlichen Antrag des Bezügers kann eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers erfolgen
- a) das erste Mal innert 2 Jahren ab Beginn des Bezugsverhältnisses zu Lasten der FVW.
 - b) in den übrigen Fällen zu Lasten des Bezügers.
- 23.2 Die FVW ist berechtigt, eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers vorzunehmen, wenn es aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig wird. Gemäss den Kriterien in der GO unter Punkt 3.3. Absatz 1.
- 23.3 Eine verlangte Anpassung erfolgt jährlich nur einmal, und zwar nach Auswertung der vorangegangenen Heizperiode.

Art. 24 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 24.1 Netznutzung, Wärmeverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Liegenschaften und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 24.2 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses werden die Einrichtungen im Gebäude im Eigentum der FVW demontiert und die Anschlüsse an den Kugelhähne plombiert. Die Aufwendungen für die Demontage werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 24.3 Der Zugang zur Dose der Lecküberwachung muss jedoch auch nach einer Demontage zugänglich bleiben.
- 24.4 Bei Ausserbetriebnahme des Fernwärmeanschluss behält sich die FVW vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 24.5 Ist kein neues Vertragsverhältnis mit der Anschlussleitung innert einer nützlichen Frist geplant, so muss die Hausanschlussleitung zurückgebaut werden. Dies ist der FVW mindestens 4 Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden. Details: siehe Art. 40.

3. Kapitel Rechtsmittel; Gerichtsstand, anwendbares Recht und Datenschutz

Art. 25 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 25.1 Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der FVW gilt, vorbehältlich gesetzlich zwingender Gerichtsstände, die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der FVW. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der FVW untersteht dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Art. 26 Datenschutz

- 26.1 Die Gemeinde Würenlingen behandelt sämtliche Kundendaten sorgfältig und im Einklang mit dem schweizerischen Datenschutzrecht. Sie erhebt, speichert, bearbeitet und/oder übermittelt auch Dritten nur Daten (Kontaktangaben, Berufstätigkeit, Angaben zu finanziellen Verhältnissen, Betreibungen usw.), die für die Leistungserbringung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur (Abrechnung des Wärmeverbrauchs, Berechnung der Verteilnetzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Wärme, Aufdeckung von Missbräuchen) sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.
- 26.2 Der Kunde willigt ein, dass die Gemeinde Würenlingen
- im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn abholen darf
 - seine Daten zu Inkassozwecken an Dritten weitergeben darf
 - seine Daten für eigene Marketingzwecke und für eigene massgeschneiderte Angebote bearbeiten und verwenden darf

Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit einschränken oder untersagen. Bitte wenden Sie sich hierzu an [tw@wuerenlingen.ch].

Die jeweils gültige Datenschutzerklärung ist auf der Website der Gemeinde einsehbar.

4. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 27 Sanktionen

- 27.1 Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.
- 27.2 Zuwiderhandlungen gegen das Wärmereglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis CHF 200.-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

- 28.1 Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue REG-FVW nicht berührt.
- 28.2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Art. 29 Revision

- 29.1 Änderungen des Fernwärmereglements (REG-FVW) bedürfen eines Beschlusses der Gemeindeversammlung und können jederzeit ganz oder teilweise vorgenommen werden.
- 29.2 Der Anhang zum REG-FVW kann durch Beschluss der FVW unabhängig von der Gemeindeversammlung geändert, ergänzt oder angepasst werden.
- 29.3 Jede Änderung wird in geeigneter Form veröffentlicht und tritt nach einer Frist von [z. B. 30 Tagen] in Kraft, sofern kein späteres Datum im Beschluss festgelegt ist.
- 29.4 Änderungen mit wesentlicher Auswirkung auf bestehende Rechte und Pflichten der betroffenen Parteien werden diesen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.
- 29.5 Sollte eine Bestimmung dieses REG-FVW durch eine Änderung unwirksam werden oder gegen geltendes Recht verstossen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 29.6 Änderungen von technischen Vorschriften oder Reglementen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Teil B: Spezielle Bestimmungen FVW

5. Kapitel Verteilnetz

Art. 30 Erstellung und Unterhalt

30.1 Die FVW erstellt und unterhält alle Anlagen des Fernwärmenetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Fernwärmeleitungen.

Die FVW plant die Linienführung, den Rohrdurchmesser, das Leitungsmaterial sowie die Anordnung von Schiebern und Messeinrichtungen. Auf Kosten der FVW werden entsprechende Projekte ausarbeiten und die FVW entscheidet über den Bau der Leitungen und über das Leitungsmaterial.

30.2 Änderungen im Fernwärmenetz aufgrund von Kapazitätsanpassungen werden von der FVW getragen sofern technisch und finanziell möglich.

30.3 Die Wahl der Leitungsmaterialien wird laufend überprüft und nach Bedarf dem Stand der Technik angepasst.

Art. 31 Öffentlicher Grund

31.1 Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt.

31.2 Wo es die Verhältnisse erfordern, kann privates Eigentum beansprucht werden. Kulturschäden werden nach den Richtlinien des Schätzungsamtes des Schweiz. Bauernverbandes in Brugg vergütet. Nach Grabarbeiten wird das Terrain zu Lasten der FVW wieder instand gestellt.

31.3 Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden muss dies toleriert werden. Ist der Eigentümer des Grundstücks nicht einverstanden und es kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat nach Massgabe bestehender Rechtsgrundlagen beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (§ 132 BauG vom 19. Januar 1993).

Art. 32 Erweiterung

32.1 Die Erweiterung des Fernwärmenetzes erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

Art. 33 Durchleitungsrechte

33.1 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der FVW kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Leitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Er sorgt für die Freihaltung des Trasses.

33.2 Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

Art. 34 Schutz und Zugänglichkeit des Fernwärmenetzes

- 34.1 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 34.2 Verursacht der Grundeigentümer z.B. infolge Um-, Neubau, Abbruch oder Bepflanzung auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 34.3 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. des Wärmemengenzählers der Zugang gewährleistet ist.

Art. 35 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 35.1 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von Anlagen und Leitungen der Wärmeversorgung Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der FVW rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die FVW legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 35.2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der FVW über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die FVW zu informieren. Der Kunde informiert die FVW mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich oder elektronisch über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen, bei denen besondere Sicherheitsmassnahmen getroffen werden müssen. Die FVW legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest; diese gehen zu Lasten des Kunden.
- 35.3 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der FVW im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 36 Änderungen an FVW-Anlagen

- 36.1 Behindert eine Werkanlage der FVW, welche nicht im Grundbuch eingetragen ist und der Versorgung von Dritten dient, ein Bauvorhaben des Grundeigentümers, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten der FVW. Eine alternative Leitungsführung muss aber ermöglicht werden.
- 36.2 Behindern Tiefbauten, wie z.B. Unterniveau-Garagen, welche direkt an die Parzellen-Grenze gesetzt werden, eine rationelle Erschliessung, so muss der Mehraufwand für die Sicherungsmassnahmen von bestehenden und neuen Leitungen vom Bauherrn übernommen werden.

Art. 37 Leitungsbau in Terrain Alignement

- 37.1 Die FVW ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 37.2 Die FVW hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

6. Kapitel Hausanschluss

Art. 38 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 38.1 Einer Bewilligung der FVW bedürfen:
- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft
 - b) die Änderung oder Erweiterung der Nutzung (z.B. die Beheizung zusätzlicher Räume), welche eine Steigerung des Wärmeverbrauches mit sich bringen.
 - c) die Reduktion der Anschlussleistung.
- 38.2 Es dürfen nur Apparate und Installationen an die Fernwärme angeschlossen werden, welchen den Technischen Anschlussvorschriften TAV entsprechen.

Art. 39 Erstellung und Abnahme

- 39.1 Der Hausanschluss, führt von der öffentlichen Fernwärmeleitung bis zur Hauptabstellarmatur bzw. bis zur Wärmezählvorrichtung im Innern des Gebäudes des Kunden.
- 39.2 Die FVW bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrarmatur), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der FVW rechtzeitig mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die FVW die Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.
- 39.3 Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benutzung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung, usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss Art. 691 ZGB empfohlen.
- 39.4 Anschlüsse an das Fernwärmenetz dürfen nur von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die sich fachlich ausweisen können und die Zustimmung der FVW eingeholt haben. Die FVW entscheidet über die Wahl der Leitungsführung, der Rohrdurchmesser, des Leitungsmaterials sowie der Anordnung von allfälligen Schiebern und Messeinrichtungen.

Art. 40 Rückbau

- 40.1 Beim Rückbau oder der dauerhaften Stilllegung von Gebäuden oder Grundstücken ist der Rückbau der zugehörigen Hausanschlussleitung durch die FVW oder deren Beauftragten sicherzustellen. Dabei ist nach dem Rückbauprozess Hausanschluss gemäss Anhang 1 zu verfahren.
- 40.2 Ziel des Rückbaus ist es, die Funktionsfähigkeit und Sicherheit des öffentlichen Wärmeversorgungssystems zu gewährleisten und potenzielle Gefahren für die Umwelt oder die Infrastruktur zu vermeiden.
- 40.3 Der Grundeigentümer kann darauf verzichten, dass die Hausanschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und Gebäudeeintritt zurückgebaut wird. In diesem Fall legt FVW die Leitung still und sie geht in die Verantwortung des Grundstückseigentümers über.
- 40.4 Die Planung und Durchführung des Rückbaus darf nur durch ein zugelassenes Fachunternehmen erfolgen, das die technischen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einhält.
- 40.5 Besteht das Vertragsverhältnis über den Wärmebezug durch den Grundstückseigentümer seit mindestens 33 Jahren, übernimmt die FVW die Rückbaukosten vollständig.
- 40.6 Besteht das Vertragsverhältnis über den Wärmebezug durch den Grundstückseigentümer für eine Dauer von bis zu 20 Jahren, trägt der Grundstückseigentümer die Rückbaukosten selbst.
- 40.7 Für die Dauer des Wärmebezugs zwischen 20 und 33 Jahren, übernimmt die FVW pro Jahr jeweils 7.7 % der Rückbaukosten pro volles Vertragsjahr.

Art. 41 Unterhalt

- 41.1 Bei Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrarmatur) ist nach dem Merkblatt «Verhalten bei Störfällen» gemäss den Technischen Anschlussvorschriften TAV zu verfahren. Die Reparatur hat in Absprache mit der FVW zu erfolgen. Die Reparaturkosten hat der Eigentümer zu tragen. Kommt ein Kunde seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die FVW berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

Art. 42 Haftung

- 42.1 Die FVW übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge von ausfliessendem Wasser aus Hausinstallationen, durch den Gebrauch der Hausinstallationen oder der Wärme entsteht.
- 42.2 Die FVW übernimmt keine Haftung für Folgeschäden die durch eine fehlende Wärmelieferung entstehen.

7. Kapitel Hausinstallation

Art. 43 Begriff

- 43.1 Die Definition der einzelnen Anlagenteile ist im Detail in der Technischen Anschlussvorschrift TAV im Prinzipschema aufgeführt. Die wichtigsten Begriffe sind:
- d) Kellerleitung: Leitung zwischen der Hauptabsperrarmatur nach Gebäudeeintritt und Wärmemengenzähler bzw. Absperrarmatur
 - e) Hausstation: Anlagen nach Kellerleitung bis Wärmetauscher Primärseite
 - f) Hausanlage: Anlagen nach dem Wärmetauscher Sekundärseite

Art. 44 Kostentragung

- 44.1 Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Kellerleitung, der Hausstation (mit Ausnahme des Wärmemengenzähler und Mengengrenzungsventil) und der Hausanlage trägt der Liegenschaftseigentümer.

Art. 45 Installationsausführung

- 45.1 Die technische Ausführung der Hausinstallationen des Gebäudeeigentümers ist der Technischen Anschlussverordnung TAV geregelt. Der Gebäudeeigentümer hat sich für die Planung, die Installation, der Inbetriebnahme, den Unterhalt und den Betrieb daran zu halten.

Art. 46 Kontrolle

- 46.1 Die FVW übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der FVW der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die FVW weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.
- 46.2 Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer auf schriftliche Aufforderung der FVW die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie oder er dies, kann die FVW die Mängel auf Kosten der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers beheben lassen.

Art. 47 Betrieb und Unterhalt

- 47.1 Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der FVW festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die FVW berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wärmeabgabe verweigert werden.

8. Kapitel Wärmemengenzähler

Art. 48 Einbau

- 48.1 Die FVW bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wärmemengenzählers. Der Wärmemengenzähler wird durch die FVW zur Verfügung gestellt und ist bauseits auf Kosten FVW zu montieren. Der Wärmemengenzähler bleibt Eigentum der FVW und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert.
- 48.2 Pro Hausanschlussleitung wird grundsätzlich nur ein Wärmemengenzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wärmemengenzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die FVW bewilligt.
- 48.3 Der Zugang zu den Wärmemengenzählern und der Hauptabsperrarmatur ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der FVW gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 49 Ablesung

- 49.1 Das Ablesen des Wärmemengenzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der FVW damit beauftragte Personal oder durch die Fernauslesung. Die Ableseperioden werden von der TWW festgelegt.
- 49.2 Die Datenübertragung erfolgt automatisch über eine Fernauslesung mittels Funksystem. Je nach baulichen Gegebenheiten und wo keine zuverlässige Funkverbindung zu Stande kommt, wird der Einbau einer externen Antenne notwendig. Die Kosten für deren Ausbau tragen die TWW. Der Eigentümer muss entsprechende Massnahmen zur Optimierung des Betriebes tolerieren.

Art. 50 Schäden am Wärmemengenzähler

- 50.1 Der Schutz des Wärmemengenzählers obliegt dem Kunden. Schäden am Zähler sind der FVW unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die FVW haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wärmemengenzählern sind den von der FVW bezeichneten Organen vorbehalten. Kunden und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wärmemengenzählern untersagt.

Art. 51 Revision

- 51.1 Die FVW lässt die Wärmemengenzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wärmemengenzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die FVW die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

Art. 52 Ermittlung des Wärmeverbrauchs bei defektem Wärmemengenzähler

- 52.1 Weist der Wärmemengenzähler eine Betriebsstörung oder Unregelmässigkeit auf, wird der Wärmeverbrauch aus dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten 5 Jahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen oder eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom FVW pflichtgemäss berücksichtigt. Bei Falschmessungen werden die ermittelten Daten anhand der Heizgradtage gemäss Meteo Schweiz beigezogen.

9. Kapitel Bewilligungsverfahren

Art. 53 Umfang

53.1 Einer Bewilligung der FVW bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) Der Ersatz der Hausstation
- c) die Änderung oder Erweiterung der Nutzung (z.B. die Beheizung zusätzlicher Räume), welche eine Steigerung des Wärmeverbrauches mit sich bringen

Art. 54 Bewilligungs- und Anschlussprozess

54.1 Für den Erhalt der Bewilligung für einen Fernwärmeanschluss sind folgende Schritte einzuhalten

- a) Eingabe Anschlussgesuch durch den Kunden bei der FVW (Anschlussgesuch.pdf)
- b) Entscheid zum Anschlussgesuch durch die FVW
- c) Erstellung Angebot für den Fernwärmeanschluss durch die FVW an den Kunden
- d) Optional: Abschluss eines Vorvertrages für einen zukünftigen Fernwärmeanschluss
- e) Planung der Hausstation und Hausanlage durch den Kunden auf der Basis der Technischen Anschlussvorschriften (TAV.pdf)
- f) Einreichung der Technischen Spezifikation der Hausstation durch den Kunden bei der FVW (Refuna-Technische-Dokumentation-Hausstation.xls)
- g) Abschluss Fernwärmevertrag zwischen der FVW und dem Kunden
- h) Start Umsetzung der Hausanschlussleitung und Hausstation

Art. 55 Inkrafttreten

55.1 Dieses von der Einwohnergemeindeversammlung 13. November 2025 genehmigte REG-FVW tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Fernwärmereglement vom 26. Juni 2009.

Würenlingen, 01. Januar 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:
sig. Patrick Zimmermann

Der Gemeindegeschreiber:
sig. Patrick Sandmeier

Anhang 1 Rückbauprozess Hausanschluss

1	Einreichung des Gesuches Rückbau durch den Kunden mindestens 30 Tage vor geplantem Rückbau
2	Falls Neubau auf gleicher Parzelle: Einreichung Anschlussgesuch durch den Kunden
3	Rückmeldung durch TWW über Entscheid innerhalb 15 Arbeitstage
4	Markierung der Leitungen durch TWW
5	Rückbau Zähler durch TWW (sofern vorhanden)
6	Beauftragung Aushub durch den Bauherrn
7	Rückbau / Wärme Zuleitung zu Lasten Bauherr Unternehmer muss durch die TWW freigegeben sein Kann auf Wunsch durch TWW organisiert werden
8	Einbau oder Anpassungen für Folgeprojekt auch gleicher Parzelle
9	Einmessen durch die TWW
10	Eindecken Fernwärmeleitungen durch den Bauherrn
<p>Speziell zu beachten bei tiefen Temperaturen: Anschlüsse dürfen bis zur Abstellung nicht Temperaturen unter 0°C ausgesetzt werden Am Fernwärmenetz werden keine Arbeiten im Winterbetrieb vorgenommen ausser Notfall-Arbeiten. Frühester Termin für Arbeiten am Leitungsnetz zwischen März/April, wenn das Temperaturniveau abgesenkt wird.</p>	